

Max Pappenheim: Die Siebenhardenbeliebung vom 17. Juni 1426. Festschrift zur Fünfhundertjahrfeier auf Veranlassung des Vorbereitenden Ausschusses, Flensburg 1926.

I. Die Entstehung der Siebenhardenbeliebung. § 1.

In dem jare na Gades geborth 1426 des mandages na sünte Vith, do weren tho hope gekamen in dem Osterharde tho Föhre in sünte Nicolaus karcken de söven harde, alse Pillwormingharde, Belltringharde, Wrykesharde, Osterharde Föhr, Sildt, Horßbullharde, Bockingharde; darmede weren by ettlücke frame lüde uth Edemsharde und Lundenborgingeharde; ock was dar jegenwardig Mangnes Haisen van unses gnedigen herren wegen, hertogh Hinrich tho Schleswig. Dar wurden dise vorbenömeden eines, bewilligeden unde beleveden, dat se bi eren olden landrechte bliven wolden und nenerleye nye landrechte annemen, und hebben ein del eres olden rechtens utgedrucket, alse hirna geschreven steit in sondergen artikelen.

Mit diesen Worten berichtet einleitend die schon im 16. Jahrhundert so genannte Siebenhardenbeliebung über ihre eigene Entstehung. Sie folgt mit solchem Berichte einem Brauche, der sich in älteren Rechtsaufzeichnungen insbesondere auch der Nordfriesen häufig beobachten läßt.¹⁾ Er bietet für Aufzeichnungen dieser Art die regelmäßig sichere Gewähr einer gleichzeitigen Nachricht. Auch die Einleitung der Siebenhardenbeliebung hat deshalb von jeher der Forschung als willkommene und verlässliche Quelle für die Entstehungsgeschichte der Beliebung gegolten.²⁾

Der Text der Einleitung ist im Ganzen durchaus gleichmäßig überliefert. Insbesondere wird auch das Entstehungsjahr 1426 von den auf uns gekommenen Abschriften übereinstimmend genannt.³⁾ Dagegen wird der Tag verschieden angegeben, an dem vor nunmehr fünfhundert Jahren die Harden auf Föhr zusammengekommen sind. Zwar erfolgt in allen Texten die Datierung in Anknüpfung an den St. Vitustag (15. Juni),⁴⁾ der ja für die Abhaltung von Rechtstagen in Nordfriesland auch sonst eine Rolle spielt.⁵⁾ Im Uebrigen aber wird bald berichtet, daß die Tagung am Montag nach St. Vitus, bald, daß sie am zweiten Tage nach St. Vitus, bald endlich, daß sie am Montag vor St. Vitus stattgefunden habe.⁶⁾ Der Sache nach handelt es sich indessen hier nur um zwei verschiedene Angaben. Denn der St. Vitustag fiel im Jahre 1426 auf einen Sonnabend, und der zweite Tag nach Viti war

somit auch der Montag nach Viti. Die Wahl bleibt mithin nur zwischen den beiden Montagen vor und nach St. Viti, d. h. zwischen dem 10. und 17. Juni, zu treffen. Sie muß zu Gunsten des letzteren ausfallen, weil für ihn die erheblich größere Zahl der Texte spricht, und ihnen gegenüber keineswegs den beiden abweichenden Handschriften der größere innere Wert zukommt. Der 17. Juni 1426, der bisher allgemein als Entstehungstag der Beliebung gegolten hat, wird diese Bedeutung auch fernerhin behalten dürfen.⁷⁾ —

Die am Montag nach St. Viti des Jahres 1426 in der Nikolaikirche auf Föhr Versammelten werden von der Beliebung unterschiedlich bezeichnet. Dasselbst waren „tho hope gekamen“ die sieben Harden, deren Namen angegeben werden. Es waren ferner „mit dabei“ etliche fromme Leute aus zwei anderen benannten Harden. Und endlich „war dort gegenwärtig“ Magnus Hayzen als Vertreter des Herzogs Heinrich von Schleswig. Wir haben es nicht mit einer bloßen Aufzählung, sondern zugleich mit einer sachlichen Unterscheidung zu tun. Die eigentlich Versammelten sind die sieben Harden. Ihrer Versammlung wohnen nur bei die Leute aus den beiden anderen Harden und der Vertreter des Herzogs, der lediglich mit etwas volleren Worten als anwesend aufgeführt wird.

Die Leute aus Edomsharde und Lundenbergharde sind nicht irgendwie als Bevollmächtigte ihrer Harden bezeichnet. Sie sind augenscheinlich als Private erschienen, wenn auch vielleicht auf Veranlassung ihrer Harden und gewiß im Einvernehmen mit diesen, um ihnen die Kenntnis von den gefaßten Beschlüssen zu vermitteln. Es kann daher durchaus nicht gesagt werden, daß zwei der versammelten Harden nur durch einige Bevollmächtigte erschienen waren.⁸⁾ Vielmehr sind diese beiden Harden — gleichviel, aus welchem Grunde⁹⁾ — offiziell in der Versammlung überhaupt nicht vertreten gewesen. Sie haben daher auch nicht an der Beschlußfassung teilnehmen können, und es ist eine zwar oft wiederholte,¹⁰⁾ aber nicht zutreffende Behauptung, daß die Beliebung in Wahrheit von neun Harden angenommen worden sei. Diese Behauptung läßt sich auch nicht etwa darauf stützen, daß der Bericht nach Nennung aller in der Versammlung Erschienenen „diese Vorbenannten“ einig werden und damit auch die Leute aus Edoms- und Lundenbergharde an der Beliebung mitwirken lasse. Demgegenüber ist zunächst zu bemerken, daß nach einigen Texten nicht „düsse vorbenömeden“, sondern „düsse vorgeschrevenen h a r d e“ sich über die Rechtssetzung einigten. Auch wenn diese Lesart nicht etwa die ursprüngliche sein sollte, würde sie doch ein frühes Zeugnis für die einschränkende Deutung des weiter gehenden Wortlauts darstellen. Er allein kann aber keinesfalls entscheidend sein. Denn er würde ja auch den unmittelbar vorher genannten Vertreter des Herzogs einschließen, der doch sicherlich nicht mit den Harden zusammen gewillkürt hat, „dat se bi eren olden landrechte bliven wolden unde nenerley nye recht annemen“, und der auch in den später mehrfach wiederkehrenden Formeln „finde wy vor ein recht“, „sind wy eins geworden“ usw. nicht einbegriffen sein kann. Die einzige Vorschrift der Beliebung, die darüber hinaus für die Frage nach der Anzahl der beteiligten Harden in Betracht kommen könnte, darf kaum in diesem Sinne verwertet werden. Nach Art. 7 soll in gewissen Fällen der Totschläger chlos

sein und „in den sieben Harden keinen Frieden haben.“ Selbstverständlich soll sich die Friedlosigkeit auf das Gebiet aller an der Beschlußfassung beteiligten Harden erstrecken. Gleichwohl kann von hier aus ein Schluß auf deren Zahl nicht gezogen werden. Denn wahrscheinlich gibt Art. 7 nur einen Rechtssatz wieder, der vorher schon unter den eigentlichen Siebenharden Geltung hatte, und der nun auch auf Osterland-Föhr und Sylt ausgedehnt wurde, ohne eine dementsprechende Fassung zu erhalten. —

Die in der Einleitung der Beliebung enthaltenen neun Hardsenamen weisen in der Hauptsache die aus gleichzeitigen Urkunden bekannten Formen auf. Hervorgehoben sei nur, daß die Handschriften übereinstimmend die in Waldemars II. Erdbuch¹¹⁾ „Horsabyhareth“ genannte Harde mit dem friesischen Namen „Horsbüllharde“ bezeichnen.¹²⁾

Die sieben Harden, welche die Beliebung von 1426 vereinbarten, decken sich nicht mit den sieben Harden, die unter diesem Namen zu einem engeren Verbands zusammengeschlossen waren¹³⁾ und wenige Jahre später wegen der durch ihren Rat geübten Rechtsprechung sich vor dem Gericht der Herzöge Alf und Gerd zu verantworten haben.¹⁴⁾ Von den zu diesen „Siebenharden“ i. e. S. gehörigen nahmen, wie erwähnt, die Edoms- und die Lundenbergharde an der Beschlußfassung auf Föhr nicht teil. Statt ihrer sehen wir die beiden nicht zu den „Siebenharden“ gehörigen Osterlandföhr und Sylt stehen. Sie waren erst kurz zuvor nach dem Schiedsspruch Kaiser Sigismund von 1424 zum Herzog Heinrich übergetreten und wurden in dem fortdauernden Streite zwischen ihm und König Erich von Pommern zum Gegenstande einer besonderen Auseinandersetzung, die erst im Vordingborger Frieden (1435) ihre Erledigung fand.¹⁵⁾ Die Gemeinschaft, die sie durch den Uebergang zum Herzog mit den Siebenharden geschaffen haben, betätigen sie schon 1426 durch ihre Teilnahme an der Föhrer rechtsetzenden Versammlung. Aus deren Beschlußfassung aber ist somit zwar eine Beliebung von sieben Harden, nicht aber eine solche „der“ sieben Harden hervorgegangen; „de söven harde“, die nach dem Eingang der Beliebung sich auf Föhr versammelten, sind die sieben alsbald genannten, nicht die sieben Harden i. e. S.

Hierzu würde es nun freilich schlecht stimmen, wenn die Beliebung von vornherein die Bezeichnung einer „bewilliginge der söven harde“¹⁶⁾ schlechthin erhalten hätte und so dem Sprachgebrauche der Zeit als eine Satzung der „Siebenharden“ erschienen wäre. Dem war aber nicht so. Jene Bezeichnung ist ohne Zweifel dem Texte erst nachträglich als Ueberschrift vorangesetzt worden. Nach dem Befund der Handschriften¹⁷⁾ und dem Vergleich mit anderen nordriesischen Rechtsaufzeichnungen ist anzunehmen, daß die Beliebung im ursprünglichen Wortlaute ebensowenig eine Ueberschrift, wie eine Schlußformel,¹⁸⁾ enthalten hat. Es stimmt hierzu, daß in den königlichen und herzoglichen Erlassen des 15. und angehenden 16. Jahrhunderts, welche die Bestätigung und Verbesserung des Landrechts und zumal der Beliebung von 1426 zum Gegenstande haben, diese niemals Siebenhardenbeliebung genannt wird.¹⁹⁾ Die tiefere Bezeichnung begegnet zuerst in dem Landrechtswurf der Fünfharder von 1558²⁰⁾; sie scheint zunächst gewohnheitlich aufgekommen zu sein. —

Von den Teilnehmern an der Föhrer Tagung des 17. Juni 1426 kennen wir nur einen dem Namen nach, Magnus Hayessen (Haysen, Hayssen), den Vertreter des Herzogs Heinrich. Er ist uns auch sonst kein Fremder. Im Jahre 1431 war er Bürgermeister zu Flensburg.²¹⁾ Der Liebfraueugilde des Kaufmanns zu Flensburg gehörte er als Mitglied an.²²⁾ Ein im Jahre 1438 begonnenes Verzeichnis der Flensburger städtischen Schulden und Forderungen nennt ihn als Bürgen für eine Kaufgeldsschuld.²³⁾ Daß er auch mit Land begütert gewesen ist, zeigt eine Urkunde von 1430, durch welche ihm die Herzöge Alf und Gerd von Schleswig für seine Tochter und deren Kinder den lebenslänglichen freien Besitz der auf sie zu vererbenden Güter zusichern.²⁴⁾ Das sollte der Lohn für mannichfaltige Dienste sein, die Magnus Hayessen den Fürsten zu vielen Zeiten erwiesen habe. Dienste solcher Art hat er wahrscheinlich auch im Zusammenhang mit der Entstehung der Siebenthardenbeliebung zu leisten sich bemüht.²⁵⁾ Beim Volke wird er sich durch sein Eintreten für die fürstlichen Interessen schwerlich beliebt gemacht haben. Es wäre nicht überraschend, wenn er einen gewaltsamen Tod gefunden hätte.²⁶⁾ —

Ueber den Gang, den die Verhandlung auf der Föhrer Zusammenkunft genommen hat, sind wir im Einzelnen nicht unterrichtet. Dies erklärt sich hinreichend dadurch, daß gewiß alles in den einfachsten Formen verlaufen ist. Auch wenn die Versuche Magnus Hayessens, den Harden eine Reform ihres Rechts aufzudrängen,²⁷⁾ auf der Tagung selbst unternommen oder fortgesetzt sein sollten, würde dies in dem Berichte der Beliebung nur in der auch ohnedies begreiflichen Nachdrücklichkeit zutage treten, mit der das Festhalten am alten Rechte betont wird. Die Einleitung ist unsere einzige, gleichzeitige Quelle für die Entstehungsgeschichte der Beliebung. Sie gibt nur Kunde von Zeit, Ort und Teilnehmern der Versammlung und von dem Inhalt der gefaßten Beschlüsse. Von der Art, wie diese zustande gekommen sind, läßt sich nur eins sagen. Es darf als ausgeschlossen gelten, daß die zu fassenden Beschlüsse nicht bereits vorbereitet waren. Ihr Gegenstand und die zum Teil systematische Erledigung zusammenhängender Fragen würden ohne solche Vorbereitung zu weit gehende Ansprüche an eine Versammlung von der Art der Föhrer Tagung gestellt haben.

Die Beliebung schweigt auch über den Anlaß, aus dem es zur Föhrer Tagung gekommen ist. Eingehend äußert sich über ihn Petreus. Darnach wurden die Nordstrander im Jahre 1426 vom Herzog Heinrich zur Heeresfolge gegen den dänischen König aufgeboten, „wolden aver nicht folgen, de fromme furst hedde den thovorn ere olde grillen und belevingen van nien confirmeret und bestediget, worinne den hertoch Heinrich, de domahls in noden stack und van de Denen allenthalven beengstet und mit krieg ummegeven, volens nolens se willfahren moste.“ So habe man sich denn auf Föhr versammelt, und dort habe Magnus Hayessen namens des Herzogs „den sovenharden angebaden, dat er landrecht scholde vormehret undt vorbetert werden, worgegen se ernstlicken protestert, dat se by erem olden landrecht und belevingen gedachten tho bliven und keinerleywise des fursten vorbeterde noch vermehrede nie landrecht wolden annehmen, darumme mochte singen edder springen, woll dar wolde.“

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Schilderung in allen Einzelheiten zutrifft²⁷⁾; im Großen und Ganzen dürfte sie aber den Sachverhalt richtig darstellen. Alles spricht dafür, daß die Versammlung auf Föhr und die Annahme der Beliebung einen politischen Hintergrund hatten. Schon, daß eben im Jahre 1426 eine solche Versammlung abgehalten wurde, muß auffallen. Die Zeiten waren unruhig. Durch den Schiedsspruch Kaiser Sigismunds vom 28. Juni 1424 war der Streit zwischen Erich von Pommern und den Söhnen Gerhards VI. um Schleswig nicht beigelegt, sondern neu belebt worden. Die Rüstungen für den wieder einsetzenden Krieg, in dem die Harden dem Herzog Heeresfolge schuldeten, vertrugen sich schlecht mit dem friedlichen Unternehmen einer Feststellung und Aufzeichnung des überkommenen Rechts. In der Sache selbst war kein Grund vorhanden, mit solcher Rechtssetzung zu eilen. Weder forderte ein einzelner Rechtsfall schnelle Entscheidung, mit der sich dann etwa eine umfassendere Regelung hätte verbinden können. Noch handelte es sich, wie die Beliebung ersehen läßt, bei den von ihr beantworteten Rechtsfragen um solche, deren Klärung im Augenblick besonders dringlich gewesen wäre. Mit allem Nachdruck betont ja die Einleitung, daß man beim alten Rechte bleiben und keine neuen Rechte annehmen wolle, und immer wieder begegnet in den einzelnen Vorschriften der Beliebung der Gedanke, es sei ererbtes Recht, an dem man festhalte, nichts neues, das man schaffe.

In erster Linie kam es hiernach den Harden darauf an, ihr überkommenes Recht und seine Handhabung gegen Eingriffe und Neuerungen zu sichern. Und da war es denn allerdings die herzogliche Gewalt, von der die Gefahr drohte. Der Verlauf der späteren Entwicklung läßt erkennen, wie groß diese Gefahr war. Gleichfalls im Jahre 1426 hatten auch die Dreilande im Eingang der Eiderstoder Krone der rechten Wahrheit sagen können: „noch de könige, noch ere regenten noch hertogen, dar de lande je under beschermet, hebben unse wilkörtes recht nicht gestraffet“,²⁸⁾ Zwanzig Jahre darnach willkürten zwar auch noch Räte und Volk der Dreilande „mit guden willen unbedwungen“, aber sie tun dies bereits vor Herzog Alf und seinem Rate, und der Herzog bestätigt und genehmigt die angenommenen Satzungen.²⁹⁾ Seit seinem Nachfolger Christian I. nehmen dann die Herzöge das Recht in Anspruch, auch Aenderungen an den Beliebungen vorzunehmen, und bestätigen sie diese nicht ohne einen entsprechenden Vorbehalt.³⁰⁾

Der drohenden Entwicklung der Dinge suchten die Friesen im Jahre 1426 dadurch zu begegnen, daß sie in der Siebenthardenbeliebung für ihr altes Recht kräftig eintraten und von ihrer Autonomie nachdrücklich Gebrauch machten. Die Dreilande hatten dazu nicht weniger Veranlassung. Es ist sicher nicht zufällig, daß das Entstehungsjahr der Beliebung auch dasjenige der Krone der rechten Wahrheit ist, daß in dieser ebenso, wie in jener, das niedergeschriebene Recht als ein von den Vorfahren her ererbtes und im Wege der Autonomie festgestelltes, ein „recht wilkörtes recht“, bezeichnet wird. Unter den gegebenen Verhältnissen mußte sich der Herzog das gefallen lassen, auch wenn seine Einwilligung nicht, wie Petreus meint, ausdrücklich zur Bedingung für die Leistung der Heeresfolge gemacht wurde.

Daß er den Nordstrandern ihr altes Recht von Neuem habe konfirmieren und bestätigen müssen, ist sehr unwahrscheinlich. Wenn dem so wäre, würde die Beliebung selbst davon schwerlich schweigen. Die Nordstrander werden aber kaum ohne Not vom Herzog eine Bestätigung ihrer Willküren erzwungen und ihm dadurch den Weg zur Erlangung eines Prüfungs- und weiterhin eines Aenderungsrechts geebnet haben. Ihnen konnte es nur genehm sein, wenn der Vertreter des Herzogs, wie es scheint, gleich den „frommen Leuten aus Edomsharde und Lundenbergharde“ zwar an der Versammlung, nicht aber auch an der Beschlußfassung, teilnahm. Er war dadurch in der Lage, seinem Herrn über die Verhandlung Bericht zu erstatten, nötigenfalls auch dessen Rechte gegenüber vermeintlicher Verletzung zu wahren, aber er bestätigte und stärkte doch zugleich durch seine passive Assistenz den Anspruch der Harden auf selbständige Ordnung ihrer Rechtsangelegenheiten. Diesen ihren auf das alte Recht sich gründenden Anspruch haben die Friesen dank den ihnen günstigen Zeitverhältnissen in der Siebenhardenbeliebung und in der Krone der rechten Wahrheit uneingeschränkt geltend zu machen und auszuüben gewußt. Die beiden Rechtsaufzeichnungen waren bestimmt, von der Autonomie der Friesen Zeugnis abzulegen, als diese für die Zukunft von der herzoglichen Gewalt bedroht schien. Es ist sehr begreiflich, daß die Nordstrander an dem Rechte ihrer Beliebung, wie Petreus sagt, festgehalten haben, „als hedden se idt mit den teenen (als man secht) gefattet und hebbden daran noch verbetering noch verniering liden wollen, idt were den, dat als eren irien kohr heimgestellt worde, welches se thom oitern mal von der hohen overichheit begehret hebbden.“ —

Die Meinungen darüber sind geteilt, ob in der Siebenhardenbeliebung die erste größere Rechtsaufzeichnung der Außenlandsfriesen zu erblicken ist. Nach Petreus³²⁾ wäre ihr „dat olde beschreven landrecht, so man der soven Hards (sic!) belevinge . . . genommet“ vorausgegangen, welches 33 Artikel gezählt habe; neben ihm sei dann vom Herzog die ihm im Jahre 1426 aufgezwungene Beliebung approbiert worden. Es liegt indessen hier offenbar ein Mißverständnis vor. Dafür spricht schon, daß die Beliebung von 1426 doch später nicht den Namen Siebenhardenbeliebung erhalten hätte, wenn dieser bereits der älteren, neben ihr fortgeltenden Rechtsaufzeichnung eigen gewesen wäre. Von dieser hören wir sonst nirgends etwas. Was Petreus von den in ihr enthaltenen gottlosen und unbilligen Vorschriften über die Bahrprobe³³⁾ und die überharten Strafen sagt, wiederholt er später ganz ähnlich mit Bezug auf den Landrechtsentwurf der Harden von 1558.³⁴⁾ Dagegen spricht wiederum Heimreich mehrfach von einem lateinischen Rechtsbuch, aus dem die Nordstrander gewisse Vorschriften entnommen hätten³⁵⁾ Er läßt dies aber erst im Jahre 1551 geschehen sein, und die beiden Artikel, die von dorthin in das Nordstrander Landrecht übergegangen sein sollen, stammen in Wahrheit aus der Fünfhardbeliebung von 1518.³⁶⁾ Unter diesen Umständen ist kein hinreichender Grund vorhanden, der Siebenhardenbeliebung, welche selbst von früheren Rechtsaufzeichnungen nichts verlauten läßt, solche Vorgängerinnen zuzuschreiben.³⁷⁾ Denn daß das alte Recht oder Landrecht, dessen die Beliebung wiederholt gedenkt, kein geschriebenes Recht zu sein braucht, bedarf nicht des Beweises.

Unentschieden muß dagegen bleiben, ob die Siebenhardenbeliebung die älteste oder nur eine der beiden ältesten größeren Rechtsaufzeichnungen Nordfrieslands überhaupt ist. Denn ihr Entstehungsjahr ist ja auch das der Krone der rechten Wahrheit, deren Entstehungstag jedoch nicht bekannt ist. Die beiden Beliebungen sind, wie bemerkt, wahrscheinlich aus gleichem Anlasse entstanden. Sie sind aber, soweit erkennbar, unabhängig voneinander verfaßt worden, wenngleich sie vermöge der engen Verwandtschaft der verschiedenen nordfriesischen Rechte vielfach sachlich übereinstimmen und einander ergänzen können. —

Ohne Zweifel ist die Siebenhardenbeliebung in unmittelbarem Zusammenhange mit ihrer Annahme aufgezeichnet worden. Das erhellt auch deutlich aus der Einleitung, der zufolge die Harden einen Teil ihres alten Rechts zum Ausdruck gebracht haben, „wie hiernach geschrieben steht in sonderlichen Artikeln“. Die Vorschriften der Beliebung geben sich auch der Form nach als Aeußerungen der Harden selbst („finde wy vor ein recht“, „so syn wy eins geworden“ usw.). Nur die vorangestellte Geschichtserzählung berichtet in objektiver Form über die Versammelten und die Beschlußfassung. Vielleicht schimmert die Person des Verfassers noch darin durch, daß einige Handschriften den Magnus Hayessen „von mines“ (nicht „von unnes“) „gnedigen heren wegen“ erschienen sein lassen.